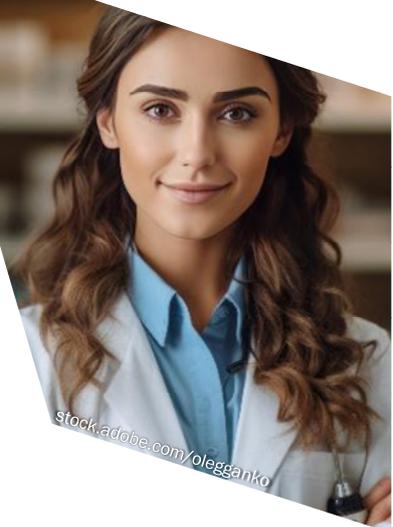


17. Februar 2025

Wichtiges aus dem Verordnungsbereich

Quartalsüberblick 4/2024



Arzneimittel

S. 02 [Arzneimittel-Richtlinie – Ergänzungen](#)

S. 05 [Cannabis verordnen](#)

Heilmittel

S. 06 [Langfristiger Heilmittelbedarf – Diagnoseliste ergänzt](#)

Sonstiges

S. 06 [Krankenförderung per Videosprechstunde verordnen](#)

S. 07 [Digitale Gesundheitsanwendung Somnovia](#)

Bitte beachten Sie: Die Reihenfolge der dargestellten Themen sagt nichts über deren Bedeutung aus. Wie wichtig ein Thema für Sie und Ihre Praxis ist, hängt von den individuellen Umständen ab.

Arzneimittel

Arzneimittel-Richtlinie – Ergänzungen

→ www.g-ba.de/richtlinien/3/

Anlage I: OTC-Übersicht

Acidose-therapeutika: Zur Klarstellung, dass Acidose-therapeutika bei jedem der – in Nummer 4 Anlage I zur Arzneimittel-Richtlinie genannten – schwerwiegenden Fälle ausnahmsweise verordnungsfähig sind, wurde die Darstellung der Aufzählung zu einer Liste mit Spiegelstrichen geändert. Die in Nummer 4 genannten schwerwiegenden Fälle bleiben dabei unverändert.

Dermatika: Der G-BA sah nach Durchführung eines Expertengesprächs Klarstellungsbedarf dahingehend, dass auch solche Dermatika ausnahmsweise verordnungsfähig sind, die neben Harnstoff weitere keratolytisch oder feuchthaltend wirkende Bestandteile, insbesondere Natriumchlorid, Milchsäure, Glycerin und Propylenglykol, enthalten. Deshalb heißt es jetzt: *„Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % als Monopräparate auch unter Einsatz von keratolytischen und feuchthaltenden Bestandteilen nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.“*

Anlage II: Lifestyle-Arzneimittel

Abschnitt „**Abmagerungsmittel (zentral wirkend)**“

- Aufnahme von *A 10 BX 16 Tirzepatid (gilt nur bei der Anwendung zur Gewichtsreduktion)* und Fertigarzneimittel *Mounjaro*
- *Setmelanotid (A 08 AA 12)*: Der Ausschuss für Humanarzneimittel (CHMP) gab eine positive Empfehlung (positive Opinion) für die Anwendung von Setmelanotid auch in einer erweiterten pädiatrischen Altersgruppe ab zwei Jahren. Deshalb wurde die Ausnahmeregelung für Setmelanotid angepasst, in dem die Wörter „bei Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren“ gestrichen wurden.

Abschnitt „**Verbesserung des Haarwuchses**“

- Aufnahme von *L 04 AF 08 Ritlecitinib (gilt für das Anwendungsgebiet Alopecia areata)* und Fertigarzneimittel *Litfulo*

Arzneimittel-Richtlinie – Ergänzungen

→ www.g-ba.de/richtlinien/3/

Anlage III: Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse

Melatonin: Durch die erstmalige Zulassung des Wirkstoffs Melatonin zur Behandlung von Einschlafstörungen (Insomnie) bei Kindern und Jugendlichen zwischen 6 und 17 Jahren mit ADHS, wenn Schlafhygienemaßnahmen unzureichend waren, werden die Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) und Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie, Nummer 32 – **Hypnotika/Hypnogene oder Sedativa** (schlaferzwingende, schlafanstoßende, schlaffördernde oder beruhigende Mittel) zur Behandlung von Schlafstörungen – zu ergänzen. Ein zusätzlicher Aufzählungspunkt wird in Nummer 32 aufgenommen:

„- für die Behandlung von Schlafstörungen (Insomnie) bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis 17 Jahren mit Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS), wenn Schlafhygienemaßnahmen unzureichend waren. Die Zweckmäßigkeit einer Weiterbehandlung ist innerhalb der ersten 3 Monate und anschließend in regelmäßigen Abständen zu beurteilen. Vor der Behandlung sollte zudem eine Dosisanpassung oder der Wechsel der begleitenden ADHS-Medikation in Erwägung gezogen werden, wenn die Schlafstörungen während der Behandlung mit Arzneimitteln gegen ADHS begonnen haben oder“

Alirocumab: Vor dem Hintergrund der Zulassungserweiterung von Alirocumab für Kinder ab 8 Jahren werden, in Analogie zu der Regelung in Nummer 35a zu Evolocumab, in Nummer 35b die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie, Kinder-Nephrologie oder Schwerpunkt Kinder-Kardiologie ergänzt.

Lipidsenker: Die bestehende Regelung zu den Lipidsenkern in Anlage III Nummer 35 wurde aktualisiert und neu gefasst. Zusammenfassend ergaben sich folgende Änderungen:

- Risikoschwelle **von 20 % auf 10 % abgesenkt**
- Diabetes mellitus Typ 1 mit Mikroalbuminurie sowie familiäre Hypercholesterinämie **neu aufgenommen**
- Therapie mit Lipidsenkern **auch unterhalb der Risikoschwelle** unter bestimmten Voraussetzungen möglich

Anlage IV: Therapiehinweise

Alemtuzumab: Aufhebung des Therapiehinweises

Arzneimittel-Richtlinie - Ergänzungen

→ www.g-ba.de/richtlinien/3/

Anlage V: Medizinprodukte

Gestrichen werden und damit nicht mehr verordnungsfähig sind:

- EtoPril
- HEALON GV®
- Healon®
- HEALON5®
- Klistier Fresenius
- MacroGo Klinge plus Elektrolyte
- Macrogol TAD®
- NYDA®

Medizinprodukt	<u>Änderung der Befristung der Verordnungsfähigkeit</u>
Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation (Eifelfango) HydroTouch	bis 31.12.2028
Vismed	bis 16.09.2029

Anlage XII: Nutzenbewertungsverfahren

→ 4. Quartal 2024 unter www.g-ba.de/bewertungsverfahren/nutzenbewertung/

Cannabis verordnen

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2024-DS/KVB-VA-241212-WIS-Cannabis.pdf

Neu seit Oktober 2024 – Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen mit Ausnahmen. Auf freiwilliger Basis ist dies jedoch weiterhin möglich.

Das Wichtigste im Überblick

- **NEU:** Einzelne Fachärztinnen und -ärzte, sowie Ärztinnen und Ärzte mit bestimmten Qualifikationen dürfen auch **ohne vorherige** Genehmigung der Krankenkasse Cannabis-Arzneimittel **erstmalig verordnen**.
- **Für alle anderen Fachgruppen gilt weiterhin:** Vor der ersten Verordnung von Cannabis muss die Krankenkasse grünes Licht geben. Im Rahmen der **Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV)** oder bei Beginn einer Cannabis-Therapie bereits während einer stationären Behandlung besteht eine **Genehmigungspflicht** mit einer **Prüffrist** der Krankenkassen **von nur drei Tagen**.
- Cannabis-Verordnungen im Rahmen der **Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV)** bedürfen grundsätzlich **keiner Genehmigung**.
- Es gibt weiterhin **keinen Facharztvorbehalt für die Verordnung** von medizinischem Cannabis. Das heißt, alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sind verordnungsbefugt.
- Achten Sie bei der **Indikationsstellung** weiterhin auf die jeweiligen **Fachgebietsgrenzen**.
- Die **Erstgenehmigung** darf von den Krankenkassen nur in begründeten Ausnahmefällen versagt werden. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie in der oben verlinkten Veröffentlichung.
- Eine bereits vor Inkrafttreten der neuen Regelungen des G-BA **erteilte Genehmigung** für eine Therapie mit Cannabis **gilt auch weiterhin**.
- **Vor einer Verordnung** von Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder Extrakten **muss geprüft werden**, ob andere cannabishaltige Fertigarzneimittel zur Verfügung stehen, die zur Behandlung geeignet sind. Für die Verordnung von Cannabis in Form von getrockneten Blüten ist **immer eine Begründung erforderlich**.

Heilmittel

Langfristiger Heilmittelbedarf – Diagnoseliste ergänzt

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2024-DS/KVB-VA-241212-HMP-LHB-Diagnoseliste-ergaenzt.pdf

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat beschlossen, in der Diagnoseliste den ICD-10-Code aus dem Bereich der **Muskeldystrophie** zum **1. Januar 2025** zu ändern.

Mit der durch die ICD-10-GM Version 2025 eingeführten neuen 5-Steller bei der Schlüsselnummer G71.0 Muskeldystrophie wird die maligne Muskeldystrophie (Typ Duchenne) von den sonstigen Muskeldystrophien abgegrenzt und eine spezifische Kodierung ermöglicht. Demnach ist der in der Anlage 2 der HeilM-RL geführte ICD-10-Code „G71.0“ entsprechend an die neue Systematik anzupassen. Bei dem **neuen ICD-10-Code „G71.0-“** handelt es sich um eine Ausdifferenzierung bereits vorhandener Codeinhalte, womit keine Auswirkungen auf den Umfang der HeilM-RL sowie insbesondere der Anlage 2 verbunden sind.

Sonstiges

Krankenförderung per Videosprechstunde verordnen

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2024-DS/KVB-VA-241218-SOP-Krankenforderung-Videosprechstunde.pdf

Verordnungen für Krankenförderung können gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss künftig auch in der **Videosprechstunde** und in Ausnahmefällen auch nach **telefonischem Kontakt** ausgestellt werden.

Die medizinischen Verordnungsvoraussetzungen, etwa die ordnungsrelevante Diagnose, müssen bereits durch eine unmittelbare persönliche Untersuchung – d. h. in Präsenz – festgestellt worden sein. Ebenso muss bekannt sein, wer die gesetzlich versicherte Person ist und dass eine Mobilitätseinschränkung besteht.

→ Eine Mobilitätseinschränkung besteht bei Schwerbehinderten, deren Ausweis das Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung, „Bl“ für Blindheit oder „H“ für Hilflosigkeit enthält und bei Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 4 oder 5 im Pflegebescheid oder bei Pflegegrad 3, wenn eine dauerhafte Mobilitätsbeeinträchtigung vorliegt.

Ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch zum Zeitpunkt der Verordnung (weiterhin) bestehen, muss per Videosprechstunde sicher beurteilt werden können. Bestehen Zweifel, ist nochmals eine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig.

Digitale Gesundheitsanwendung „somnovia“

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2024-DS/KVB-VA-241212-SOP-Digitale-Gesundheitsanwendungen.pdf

→ www.kvb.de/fileadmin/kvb/Mitglieder/Verordnungen/VO-aktuell/2024-DS/KVB-VA-241212-SOP-Digitale-Gesundheitsanwendungen-Psychotherapeuten.pdf

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat die digitale Gesundheitsanwendung zur Therapie von Schlafstörungen „**somnovia**“ dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen.

Da das BfArM keine erforderlichen ärztlichen Tätigkeiten für die DiGA somnovia bestimmt hat, haben KBV und GKV-Spitzenverband entschieden, für somnovia keine gesonderten Leistungen in den EBM aufzunehmen. Die Versorgung mit der neuen DiGA ist Bestandteil des Leistungskatalogs der GKV und Bestandteil der berechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM.

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr